Konsolidierte Fassung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor.

Dresden, den

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse
für den Aquakultursektor
vom 29. Oktober 2018
geändert am 28. April 2023

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, zuletzt geändert am 28.04.2023, beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsätze
§ 2 anspruchsberechtigter Beihilfeempfänger
§ 3 Höhe der Beihilfe
§ 4 Antragsfrist
§ 5 Versagungsgründe Beihilfen
§ 6 Verfahren zur Gewährung von Beihilfen

Abschnitt II Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlage

1. Fischkrankheiten
2. Koi-Herpesvirus-Infektion
3. Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste und durch andere nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen
4. Untersuchungen, Tests und sonstige Maßnahmen

Abschnitt I Allgemeines

§ 1
Grundsätze

(1) Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierkrankheiten und Tierseuchen sowie Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste und andere Schäden nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

Rechtsgrundlagen für diese Beihilfen sind:
- Abschnitt 5.4. der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (2015/C 217/01) (Leitlinien)[1]
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG)

[1] Die Leitlinien wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2023 durch die EU-Kommission neu gefasst, vgl. Leitlinien für die Prüfung staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (2023/C 107/01). Gemäß Rn. 214 dieser neuen Leitlinien sind bestehende Beihilferegelungen an die neuen Vorschriften anzupassen. Soweit im folgenden Text auf konkrete Randnummern der Leitlinien Bezug genommen wird, beziehen sich diese Verweise auf die seit dem 1. Januar 2023 geltenden Vorschrift.

- jährlicher Erlass des SMS über die Zuwendung für die Unterhaltung von Tiergesundheitsdiensten und Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung

(2) Jeder Begünstigte einer staatlichen Beihilfe muss die Grundsätze der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) über den Zeitraum von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung wahren. Verstößt der Zuwendungsempfänger innerhalb des Zeitraumes von fünf Jahren gegen die Grundsätze der gemeinsamen Fischereipolitik, so hat dieser die Beihilfe nach Maßgabe derSchwere des Verstoßes zurückzuzahlen.

(3) Beihilfen nach dieser Satzung sind nur zulässig, soweit die betreffende Wassertierseuche in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates oder in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Wassertiere der Weltorganisation für Tiergesundheit aufgeführt sind, oder für Zoonosen von Wassertieren gemäß Anhang III Nummer 2 der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt ist.

(4) Grundlage der in der Anlage aufgeführten Beihilfen stellen u. a. EU-Programme, Bundesprogramme beziehungsweise Tiergesundheitsprogramme des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse dar, die für die Beihilfegewährung grundsätzlich einzuhalten sind.

(5) Soweit die Veröffentlichungsschwelle für Einzelbeihilfen überschritten wird, werden die erforderlichen Angaben gemäß Randnummer 1051[1] der Leitlinien veröffentlicht.

§ 2
Anspruchsberechtigter Beihilfeempfänger

(1) Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen nach Maßgabe der in § 1 dieser Satzung genannten Vorschriften an Unternehmen des Aquakultursektors.

(2) Beihilfen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn es sich um Tierarten handelt, die einer Melde- und Beitragspflicht bei der Sächsischen Tierseuchenkasse unterliegen. Für nicht melde- beziehungsweise nicht beitragspflichtige Tierarten werden Beihilfen nur für Untersuchungen nach § 29 SächsAGTierGesG gewährt.

§ 3
Höhe der Beihilfe

(1) Die Bruttobeihilfeintensität darf 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der zuschussfähigen Kosten wird um etwaige andere Zahlungen für dieselben beihilfefähigen Kosten z.B. Versicherungsleistungen und die nicht auf Grund des Seuchen- oder Krankheitsausbruchs entstandenen Kosten, die anderenfalls angefallen wären verringert. Gegebenenfalls sind die als Beihilfen ausgewiesenen pauschalen Beträge zu kürzen.

(2) Die Mehrwertsteuer ist nicht erstattungsfähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.

(3) Für die Bestimmung des gemeinen Wertes ist § 16 Absatz 1,2 und 4 Satz 1 und 3 TierGesG entsprechend anwendbar.

(4) Die Untersuchungskosten und die tierärztlichen Gebühren werden unter Beachtung von § 3 Absatz 1 in der Höhe übernommen, wie sie die Anlage dieser Satzung bzw. der Verwaltungsrat durch Beschluss festsetzt.

§ 4
Antragsfrist

(1) Beihilfen nach § 1 sollen im laufenden Haushaltsjahr beantragt werden. Die Anträge sind spätestens aber bis zum 30. Juni des Folgejahres zu stellen. Liegen bis zu diesem Datum Anträge nicht vor, können Beihilfen grundsätzlich nicht mehr gewährt werden.

(2) Die zu gewährenden Beihilfen werden binnen vier Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden sind, ausgezahlt.

§ 5
Versagungsgründe Beihilfen

(1) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Beihilfen gewährt.

(2) Von der Beihilferegelung ausgeschlossen sind Tierhalter, deren Unternehmen sich in Schwierigkeiten befindet[2], es sei denn die finanziellen Schwierigkeiten eines Unternehmens wurden durch die relevante Tierseuche verursacht oder die Beihilfe dient der Förderung von Tilgungsmaßnahmen.

(3) Es wird keine Einzelbeihilfe gezahlt, wenn festgestellt wird, dass die Tierseuche vom Beihilfeempfänger absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde.

(4) Wer seine Tierhaltung und seinen Tierbestand schuldhaft
a.) nicht oder nicht vollständig oder verspätet meldet bzw. nachmeldet (Meldepflicht gemäß § 1 Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse) oder
b.) seine Beitragspflicht nicht oder verspätet erfüllt (Beitragserhebung gemäß § 2 Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse),
verliert insoweit seinen Anspruch auf Beihilfen der TSK.

(5) Abweichend von Absatz 4 können Beihilfen teilweise gewährt werden, wenn die Schuld gering ist.

§ 6
Verfahren zur Gewährung von Beihilfen

(1) Auf das Verfahren zur Gewährung von Beihilfen findet § 26 des SächsAGTierGesG Anwendung.

(2) Der Beihilfeempfänger hat einen Antrag auf die Gewährung der Beihilfe zu stellen. Für die Beantragung einer Beihilfe ist das dafür vorgesehene Formular der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Werden labordiagnostische Untersuchungen durchgeführt, ist der dafür vorgesehene Untersuchungsantrag der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) zu verwenden.

(3) Die Beihilfen werden in Form von Sachleistungen erbracht. § 6 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Beihilfen nach Nr. 3 der Anlage dieser Satzung werden direkt an den Tierhalter ausgezahlt. Sie werden nur gewährt, wenn kein Entschädigungsanspruch nach § 15 TierGesG für dasselbe Tier besteht.

---

[2] Für die Einordnung als Unternehmen in Schwierigkeiten ist die Definition in Rn. 20 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31. Juli 2014, S. 1) heranzuziehen.

Abschnitt II Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 7
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Dresden, den 28. April 2023

Sächsische Tierseuchenkasse

Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Anlage

1. Bekämpfung von Fischkrankheiten

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

diagnostische Untersuchung von Probenmaterial	10. SächsKVZ[4], laufende Nummer 62 (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staats-ministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung von Fischseuchen - außer der Koi- Herpesvirus-Infektion - und Fischkrankheiten (Programm Fischseuchen und Fischkrankheiten) handeln.

2. Koi-Herpesvirus-Infektion

2.1 Art und Höhe der Beihilfe

diagnostische Untersuchung von Probematerial	10. SächsKVZ[4], laufende Nummer 62 (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)

2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur risikobasierten Überwachung und freiwilligen Bekämpfung der Koi-Herpesvirus-Infektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Aquakulturbetrieben (KHV-Programm) handeln.

3. Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste und anderen Schäden nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen, ausgenommen Entschädigungsleistungen nach §§ 15 bis 22 Tiergesundheitsgesetz

3.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.) Tierverlustbeihilfe	Ermittlung des gemeinen Wertes; nach Entscheidung des Verwaltungsrates
b.) Schäden nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen	nach Entscheidung des Verwaltungsrates

3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Die Sächsische Tierseuchenkasse kann auf Antrag des Tierhalters Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste beziehungsweise bei anderen Schäden und Kosten aufgrund amtlich gebilligter oder angeordneter Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung oder Bekämpfung von Tierkrankheiten gewähren. Davon ausgenommen sind Ertragsausfälle und Entschädigungsleistungen nach §§ 15 bis 22 des Tiergesundheitsgesetzes.

Es muss sich um Tierverluste bzw. andere Schäden handeln, die auf gelistete Tierseuchen zurückzuführen sind (§ 1 Absatz 3) und in Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten stehen, zu denen es gemeinschafts-, bundes-, oder landesrechtliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften gibt und als Teil unionsweiter, nationaler oder regional öffentlicher Programme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche oder Tierkrankheit durchgeführt werden (§ 1 Absatz 4). Der Ausbruch der Tierseuche muss von der zuständigen Behörde festgestellt worden sein.

Der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse entscheidet im Einzelfall über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

4. Untersuchungen, Tests und sonstige Maßnahmen

4.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.) Probenentnahmen, Untersuchungen, Tests auf Veranlassung des Tierarztes zur differentialdiagnostischen Abklärung von Krankheits- und Todesursachen (Organe, Kot-, Blut-, Gewebe-, Tupferproben, Tierkörper) einzelner Tiere oder Tierbestände	maximal in Höhe der Gebühr nach GOT[3] bzw. 10. SächsKVZ[4], laufende Nummer 62, nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates
b.) Die Sächsische Tierseuchenkasse kann Beihilfen als Teil einer öffentlich angeordneten Dringlichkeitsmaßnahme oder als Teil eines öffentlichen Programms zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer gelisteten Tierseuche (amtliche Anordnung oder amtliche Empfehlung) gewähren.	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates oder Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

4.2 Grundsätzliche Voraussetzung zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung von gelisteten Tierseuchen nach § 1 Absatz 3 handeln.

---

[3] GOT: Gebührenordnung für Tierärzte

[4] Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2023 (SächsGVBl. S. 74) geändert worden ist